Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

1813

Es bedarf keiner besonderen Instruktion in jenen Fällen, wo eine eigene Königliche Verordnung in dem allgemeinen Regierungsblatt vorliegt. Zufolge dieses Jahrgang 1809. St. 42. Seite 937. u. 938. / die feste und bestimmte Stellenbesetzung Seiner Majestät des Königs allgemein bekannt gemacht, es muß daher mit Recht auffallen, und das volle Mißfallen der unterzeichneten Stelle verdienen, daß noch immer einzelne Anfragen hierüber einlaufen, ja selbst in einer so wichtigen Sache eigenmächtig verfahren wurde.

Die Königliche Post Anstalt stellt äußerst unter Ordnung zu erhalten, muß unter allen möglichen entstehenden Verhältnissen die Aufmerksamkeit jeder gewissenhaften Regierungs Verwaltung fesseln, und es liegt daher schon in der Natur des Geschäfts, daß eine Anstalt sich dadurch erhebe auf dem Grunde ihrer Vortrefflichkeit als Wirkung zu erwarten habe, dieses Verhältniß nicht als Folge günstig für die bei dieser Branche angestellte Beamte ist, welche in anfangender Zeit ihre gewöhnlichen Interessen ihre Heirathen und die verschiedenen gesetzlichen Rücksicht nur besorgt in einem Pflichtgefühl für König und Vaterland ihre zugewiesenen ungemeinen Wirkungskreis auszufüllen, und den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen sich bemühten, — in der Zeit einiger Konjunktion sich an das unerhörte ihres Geschäfts und keine Einwirkung Gehör geben, welche ihren Wirkungskreis an sich herumzerrte, selbst das Wohlfallen ihrer eigenen Vorgesetzten verdienten. Die Dienstfertigkeit des Postbeamten an sich also macht in keiner Lage die Besetzung entbehrlich noch entbehrlich; erfordert sie, so ist sie höchst lästig, und verdient Ahndung. Treten bei irgend einem Postbeamten besondere Zufälle Rücksichten ein, so muß darüber durch das vorgesetzte General Kreis Direktorium bei der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden; bei unterzeichneter Stelle kann Anfrage im Abweichung von jener allgemeinen Regel in keinem Falle eingereicht werden, da die unterzeichnete Stelle nur den Wirkungskreis eines Postbeamten kennt, und in diesem Verhältniß ohne, wie bei jeder anderen Verhältnissen der übrigen Branchen ein Grund des außern Verhältnisses auf seinen Postbeamtet.

Der unterzeichnete General Direktor kennt sich seiner Dienstzeit nur diese Gesinnungen, u. wie der Stell seinstlicher Organisation entwalten soll, so wieder, wie bisher in seinem vorstehenden Dienstes Jahren 3 mal auf das 4te mal an den Sato, wo ich Seine Majestät der König, und Dienstpflicht hingestellt hat, erhalten, und an der Zeitze unterstützt von dem unpflichtvollen Rath der Mitglieder der General Direktion mit Ruhe die Geschäfte fortführen, und seine ganze Aufmerksamkeit jeder einzelnen der bereits aufdauernden Postbeamten angelegentlich ~~[illegible]~~ widmen.

Es verdient einer besondern ehrenvollen Erwähnung das k. b. Postbeamte v. Brack u. das k. Postministerium Herr v. Kleudgen u. v. Hindenweder, welche mit männlichen Sinne, mit lebendiger Rüge und Tätigkeit sich dahelb an unterzeichnete Stelle erklärt haben dies auf die Anfrage.

München den 23te August 1813.

Koeniglich baierische General Post Direction

[illegible]

Zur eigenmächtigen Entfernung der Wirksamen von jenen Stellen betreff

VI

Leisewitz